**WBVG-Mustervertrag Saarland für besondere Wohnformen**

**nach Maßgabe der Geltung der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG im Saarland vom**

Der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. übernimmt für diesen Mustervertrag keine Haftung.

Dieses Muster ist als Formulierungshilfe zu verstehen und beschränkt sich auf Regelungen, die durch die Umsetzung des BTHG notwendig werden. Es dient zusammen mit den eingefügten Anwendungshinweisen als Checkliste und dazu, die typischen Interessenlagen zwischen den Vertragsparteien herauszuarbeiten und auszugleichen. Es ist mit Anwendungshinweisen versehen. Diese sind in grüner Farbe und kursiv geschrieben. Rot markierte Stellen sind von dem Leistungserbringer zu ergänzen bzw. standen zur Zeit der Erstellung noch nicht fest.

*Anwendungshinweis: Dieser Mustervertrag dient primär der Anpassung bestehender Verträge in ehemals stationären Versorgungsformen gemäß der ab 01.01.2020 geltenden gesetzlichen Vorgaben und der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Saarland vom …. Danach wird der Landesrahmenvertrag Saarland nach § 79 Absatz 1 SGB XII (LRV-SAL) vom 01.07.2015 hinsichtlich seiner Regelungsinhalte zu Leistungstypen, Leistungsvereinbarungen und Vergütungsvereinbarungen für den vereinbarten Übergangszeitraum weitergeführt. Zugleich sollen die Leistungen erfasst werden, die in den Anwendungsbereich des Wohn- und Betreuungsgesetzes fallen.*

*Es wird davon ausgegangen, dass bestehende Verträge durch diese Mustervereinbarung lediglich geändert werden. Dementsprechend beschränkt sich das Muster auf die Vertragsklauseln, die BTHG-relevant sind. Nicht Inhalt dieser Mustervereinbarung sind dementsprechend Vertragsklauseln, die nicht BTHG-relevant sind. Dies sind zum Beispiel Regelungen zur Haftung der Vertragsparteien, zum Datenschutz oder zu weiteren Leistungen bzw. Vertragspflichten. Diese bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.*

**Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG** für besondere Wohnformen[[1]](#footnote-1) in der Eingliederungshilfe

zum bestehenden WBVG-Vertrag vom *(hier Datum einsetzen)*

**Zwischen**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

Name des Trägers der Einrichtung,

vertreten durch Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

- nachstehend „Leistungserbringer“ genannt -

**und**

Frau/Herrn \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,

bisher wohnhaft in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachstehend „Kunde“[[2]](#footnote-2) genannt -,

vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(gesetzlicher Betreuer bzw. Bevollmächtigter)

- jeweils oder gemeinsam auch „Vertragspartei/en“ genannt –

wird zur Umsetzung der gesetzlichen Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) der bestehende Wohn- und Betreuungsvertrag vom …… mit Wirkung ab dem 1.1.2020 wie folgt geändert bzw. neu gefasst:

*Anwendungshinweis: Bestehende Verträge müssen mit Wirkung zum 01.01.2020 an die Vorgaben des BTHG angepasst werden. Dies kann auf der Grundlage des § 313 BGB erfolgen, der eine Vertragsänderung erlaubt, wenn sich nach Vertragsabschluss wesentliche Grundlagen des Vertrags schwerwiegend geändert haben.*

*Für Neuabschlüsse wird eingefügt:*

… wird mit Wirkung vom 01.01.2020

nachfolgender Wohn- und Betreuungsvertrag geschlossen:

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag ist befristet bis zum ……. .

Befristungsgrund[[3]](#footnote-3): …………………………………………………………………………

Interesse des Kunden: ………………………………………………………

**§ 1 Leistungserbringer**

1) ........................................................................................ (Name des Trägers des Leistungserbringers) ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in ................. Seine Rechtsform ist ein eingetragener Verein/eine Stiftung/eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung/eine kirchliche Körperschaft[[4]](#footnote-4).

2) Der Leistungserbringer hat über die Leistungen der Eingliederungshilfe eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach Maßgabe der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung im Saarland vom… mit dem Träger der Eingliederungshilfe geschlossen.

**§ 2 Vertragsgrundlagen**

1. Die gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) erteilten vorvertraglichen Informationen bilden die Grundlage des Vertrages. Dazu gehören die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, die Konzeption der Einrichtung, die Entgelte und Leistungen.

Gegenüber dem Stand der vorvertraglichen Informationen der Einrichtung vom (Datum der vorvertraglichen Informationen zum bestehenden Vertrag vom …..) und die vorvertraglichen Informationen für die Vertragsanpassung zum 01.01.2020 nach § 3 WBVG ergeben sich in diesem Vertrag

keine Änderungen.

folgende Änderungen:

……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

1. Dieser Vertrag gilt für Wohn- und Betreuungsformen, die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) unterliegen[[5]](#footnote-5). Die Regelungen des Vertrages, insbesondere hinsichtlich Gestaltung der Leistungserbringung und der Höhe des Entgelts, folgen den Vorgaben des WBVG, der Sozialgesetzbücher IX und XII und dem Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetz.

Weitere Grundlagen der Leistungserbringung sind

* die Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG im Saarland vom…,
* die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung für den Übergangszeitraum vom…
* die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung vom (Datum der vorvertraglichen Informationen zum bestehenden Vertrag vom …..) und die vorvertraglichen Informationen für die Vertragsanpassung zum 01.01.2020 nach § 3 WBVG und
* die Konzeption der Einrichtung

in der jeweils geltenden Fassung.

Die Konzeption sieht insbesondere vor, dass .……………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………..

Die genannten Unterlagen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Grundlagen des Vertrages. Sie können bei der Leitung des Leistungserbringers eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

*Anwendungshinweis: gemäß § 123 Absatz 4 SGB IX besteht die Verpflichtung des Leistungserbringers, Leistungsberechtigte im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen.*

*Bereits in der Konzeption ist der Leistungsumfang angelegt; Leistungsausschlüsse nach § 8 Absatz 4 WBVG sind bereits hier im Kontext der Beschreibung der aufzunehmenden Zielgruppe festzulegen. Sie sind Gegenstand der Vereinbarung nach § 125 SGB IX und einer gesonderten Vereinbarung mit dem Kunden nach Maßgabe des § 8 Absatz 4 WBVG. Ein ergänzungsbedürftiges Muster ist als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügt.*

*Gemäß § 8 Absatz 4 WBVG kann der Unternehmer die Pflicht, eine Vertragsanpassung anzubieten, durch gesonderte Vereinbarung mit dem Verbraucher bei Vertragsschluss ganz oder teilweise ausschließen. Der Ausschluss ist nur wirksam, soweit der Unternehmer unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts daran ein berechtigtes Interesse hat und dieses in der Vereinbarung begründet. Die Belange behinderter Menschen sind besonders zu berücksichtigen.*

*Wichtig ist dabei, dass eine solche Vereinbarung nur im Rahmen des erstmaligen Vertragsabschlusses nach § 4 WBVG möglich ist, nicht bei zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Änderungsverträgen.*

**§ 3 Leistungen des** **Leistungserbringers**

Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung von Wohnraum, die Verpflegung und die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch (SGB IX) für folgenden Personenkreis:

*(hier Beschreibung der jeweiligen Zielgruppe gemäß der hier relevanten Leistungstypen E8, E 11, E 12 oder E13 des Landesrahmenvertrags Saarland (LRV-SAL) vom 01.7.2015).*

Die Leistungen orientieren sich an der bewilligten Leistung sowie an der Konzeption des Leistungserbringers und werden dem Kunden gemäß dieses Vertrages erbracht.

*Anwendungshinweis: im Hinblick auf die Durchführung der Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen und die Übergangsphase besteht der Bedarf nach einer möglichst flexiblen Anpassung des Vertrags. Dies kann grundsätzlich durch eine Auslagerung von Vertragsinhalten – auch zentralen Inhalten des Leistungsaustausches - in Anlagen erfolgen. Hier ist jedoch Vorsicht geboten:*

*Ein WBVG-Vertrag ist gemäß § 6 Absatz 1 WBVG schriftlich abzuschließen ist. Werden wesentliche Vertragsinhalte in Anlagen, auf die im Hauptvertragswerk Bezug genommen wird, ausgelagert, so muss gemäß der Rechtsprechung des BGH zur Wahrung der Schriftform die Anlage im Hauptvertrag so genau bezeichnet werden, dass eine zweifelsfreie Zuordnung möglich ist[[6]](#footnote-6). Zudem sind die Vorgaben des § 6 WBVG hinsichtlich des Vertragsinhaltes zu beachten. Die Verlagerung der für den Kunden wesentlichen Hauptleistungspflichten in Anlagen erscheint deshalb risikobehaftet; dies sollte gegenüber etwaigen Vorteilen einer höheren Flexibilität abgewogen werden.*

*Da das vorliegende Muster vornehmlich an bestehende Verträge bzw. Verhältnisse der Einrichtung anknüpft, wurde folgender Weg gewählt:*

*Die Beschreibung der Leistungen „Unterkunft“ „Fachleistung“, „Verpflegung“ und „Hauswirtschaft“ wurde in den Hauptvertrag aufgenommen und als Vertragsteile gegliedert. Weitere leistungsrelevante Unterlagen wie zum Beispiel die Inhalte des Gesamtplans, Bewilligungsbescheide oder einrichtungsinterne leistungsbezogen Vertragsgrundlagen können als Anlage beigefügt werden. Die Ausweisung des Gesamtentgelts ist Teil des Hauptwerks.*

**Teil 1 Unterkunft und Entgelt**

**§ 4 Leistungsbeschreibung „Unterkunft“ und Entgelt**

1. **Überlassung von persönlichem Wohnraum**

Der Leistungserbringer überlässt dem Kunden zu persönlichen Wohnzwecken in dem Objekt\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (genaue Bezeichnung, ggfs. bauliche Einheit) das Appartement/Zimmer Nr. \_\_\_ mit einer Grundfläche von \_\_\_\_\_\_\_ qm als Einbettzimmer/Zweibettzimmer bestehend aus einem Schlaf-/Wohnraum und einer Küche sowie einem separaten Badezimmer/sowie einem Badezimmer/ zur gemeinschaftlichen Nutzung mit dem Kunden des Zimmers Nr. \_\_\_\_ .[[7]](#footnote-7)

Der Kunde in Zweibettzimmern ist vor Neubelegung des anderen Wohnplatzes anzuhören.

* 1. Das Zimmer ist vollständig/teilweise möbliert mit folgender Ausstattung:

Bett Pflegebett

mit: Matratze

Kopfkissen

Bettdecke

Matratzenschoner

Nachttisch

Sideboard

Wandregal

Standregal

Tisch

Stuhl

Sessel

Kleiderschrank mit Wertfach

Garderobe

Deckenlampe Wandlampe

Fensterdekoration Anzahl der Vorhänge: \_\_\_\_

Anzahl der Übergardinen: \_\_\_\_\_

Sonstiges:

Das Zimmer ist nicht möbliert.

1. Der Leistungserbringer stellt dem Kunden die Heizung und die Warmwasserversorgung zur Verfügung. Eine gesonderte jährliche Abrechnung im Sinne der Heizkostenverordnung über die Kosten der Heiz- und Warmwasser-versorgung erfolgt nicht.

*Anwendungshinweis: die folgenden Absätze c) und d) tragen der Regelung des § 42a Absatz 5 Satz SGB XII Rechnung, wonach die über der unteren Angemessenheitsgrenze liegenden höheren Aufwendungen je nach den einrichtungsbezogenen Verhältnissen begründet werden können. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BMAS-Schreibens vom 10.04.2019 (Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1.Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII) wird vorliegend davon ausgegangen, dass die gesonderte Ausweisung unter § 42a Absatz 5 Satz 6 Nr. 2 (Wohn-und Wohnebenkosten, soweit diese Kosten im Verhältnis zu vergleichbaren Wohnformen angemessen sind) nicht erfolgt.*

*Soweit höhere Wohn- oder Wohnnebenkosten nach Nr. 2 geltend gemacht werden, wäre anzugeben, woraus sich die zusätzlichen höheren Bedarfe der Unterkunft ergeben. Werden zum Beispiel höhere Kosten aufgrund Barrierefreiheit im Wohnbereich angesetzt, wäre darzulegen, wie hoch die jährlichen Gesamtkosten aufgrund von Barrierefreiheit ausfallen. Diese müssten dann auf alle Kunden aufgeteilt werden.*

*Gemäß BMAS-Schreiben, Seite 13, ist bei der Anpassung dieses Musters Folgendes zu beachten:*

*Je nach einrichtungsbezogener Ausgestaltung hat der Vertrag Folgendes auszuweisen:*

*-Angabe, ob der persönliche Wohnraum allein oder zu zweit bewohnt wird,*

*- die Anzahl der vorgesehenen Bewohner, nach denen die auf die Gemeinschaftsräume entfallenden Kosten aufzuteilen sind,*

*- die vom Vertrag gesondert ausgewiesenen zusätzlichen tatsächlichen Aufwendungen und ihre Kosten,*

*- die Angabe, ob ein Möblierungszuschlag enthalten ist und ob dieser nur den persönlichen Wohnraum erfasst.*

1. Die Versorgung mit Haushaltsstrom wird durch den Leistungserbringer sichergestellt. Der Kunde schließt keinen eigenen Vertrag mit einem Stromversorgungsunternehmen ab.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem Kunden den Wohnraum in einem zum Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und während der vereinbarten Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt für die Wartung und Unterhaltung der Gemeinschafts- und Funktionsräume, des Gebäudes, der technischen Anlagen sowie der Gebäudeausstattung.

Der Leistungserbringer stellt dem Kunden folgenden Haushaltsgroßgeräte zur Nutzung zur Verfügung:

Waschmaschine

Elektroherd

Kühlschrank

Spülmaschine

zur alleinigen Nutzung im persönlichen Wohnraum/ zur gemeinsamen Nutzung im Gemeinschaftsraum.[[8]](#footnote-8)

1. Dem Kunden sichergestellt wird der Zugang zu Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen und Internet[[9]](#footnote-9).
2. Der Zustand der Räume wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten, das von dem Kunden zu unterzeichnen und Bestandteil dieses Vertrages ist (vgl. Anlage).
3. An Schlüsseln werden übergeben:

……………………………………………………………………………………………

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur der Leistungserbringer veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend dem Leistungserbringer zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch ihn, bei Verschulden auf Kosten des Kunden. Alle Schlüssel sind Eigentum des Leistungserbringers. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Schlüssel vollzählig an den Leistungserbringer zurückzugeben.

1. **Gemeinschaftsflächen**

Der Kunde kann zum persönlichen oder zum gemeinschaftlichen Gebrauch über den persönlich genutzten Wohnraum hinaus weitere Räumlichkeiten des Leistungserbringers nutzen. Dies sind folgende Räumlichkeiten, soweit sie nicht der Erbringung von Fachleistungen dienen:

Gartenanlage

Schwimmbad

Terrasse

…

1. **Wohnentgelt und Nebenkosten**
2. Das Entgelt für Leistungen nach Absatz 1 und 2 ist bei Vertragsschluss mit einem Anteil von

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ € mtl. (Kaltmiete **mit** Betriebskosten, Heizkosten und Kosten der Wasserversorgung)

in das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum einkalkuliert.

Eine gesonderte jährliche Abrechnung im Sinne der HeizkostenVO über die Kosten der Heiz- und Warmwasserversorgung erfolgen nicht.

Enthalten sind außerdem alle Leistungen, die sich aus § 2 der Betriebskostenverordnung ergeben (u.a. Wasserversorgung und Entwässerung, Betrieb der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlage, Straßenreinigung und Müllbeseitigung, Gebäudereinigung, Schornsteinreinigung, Gartenpflege). Einkalkuliert ist im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein nach der Zahl der in der baulichen Einheit wohnenden Personen ermittelter Zuschlag für die nach § 2 Betriebskostenverordnung entstehenden Aufwendungen. Eine gesonderte jährliche Abrechnung dieser Betriebskosten erfolgt nicht.

1. Der Kunde trägt das Wohnentgelt inklusive der anfallenden Nebenkosten und Betriebskosten im Sinne von § 2 der Betriebskostenverordnung sowie weitere Zuschläge gemäß unter c) stehender Auflistung. Dabei sind die Aufwendungen für die Zurverfügungstellung der Gemeinschaftsflächen nach Absatz 2, soweit diese nicht der Erbringung von Fachleistungen dienen, nach der Anzahl der vorgesehenen Nutzer bei gleicher Aufteilung einkalkuliert. Die Anzahl der vorgesehenen Nutzer der Einrichtung beträgt ……[[10]](#footnote-10)

*Anwendungshinweis: Der Umlagemaßstab ist durch § 42a Absatz 5 Satz 1 Ziffer 3 SGB XII vorgegeben.*

*Anwendungshinweis: Die folgenden Passagen tragen § 42a Absatz 5 Satz 6 und 7 SGB XII Rechnung und sind entsprechend den vertraglich verankerten, die durchschnittliche Warmmiete übersteigenden tatsächlichen Aufwendungen aufzunehmen. Durch die im Vertrag so ausgewiesenen zusätzlichen Aufwendungen und ihre Kosten wird eine Erhöhung der unteren Angemessenheitsgrenze bis zu einer Höhe von 125 % anerkannt.*

Es werden neben der durchschnittlichen Warmmiete folgende Entgelte erhoben:

1. **Zuschlag für die Möblierung nach Absatz 1 Buchstabe a):**

Für die Möblierung der persönlichen Wohnraumes[[11]](#footnote-11) nach Absatz 1 Buchstabe a) ist bei Vertragsschluss ein Aufschlag in Höhe von

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ € mtl.

in das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum einkalkuliert.

1. **Zuschlag für Haushaltsstrom, Haushaltsgroßgeräte nach Absatz 1 Buchstabe b):**

Der Stromverbrauch wird nach dem zu erwartenden jährlichen anteiligen Pro-Kopf-Verbrauch der in der baulichen Einheit lebenden Personen mit einem Zuschlag von bei Vertragsschluss

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ € mtl.

in das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum einbezogen. Eine individuelle Erfassung des Stromverbrauchs und nachträgliche Abrechnung erfolgen nicht.

*Anwendungshinweis: Gemäß BMAS-Schreiben fallen hierunter Kosten aus Lieferverträgen mit Stromversorgern, Kosten der Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Haushaltsgroßgeräten und Instandhaltungskosten. Ebenso erfasst sind neben den Materialkosten auch Dienstleistungskosten für die Wartung zum Beispiel durch einen Hausmeisterdienst.*

Die Zurverfügungstellung der Haushaltsgeräte ist entsprechend der Zahl der in der baulichen Einheit lebenden Personen mit einem Zuschlag von bei Vertragsschluss

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ € mtl.

in das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum einkalkuliert.

1. **Zuschlag für Telekommunikation, Rundfunk, Fernsehen, Internet gemäß Absatz 1 Buchstabe c)**

Für die Gebühren für Telekommunikation und die Gebühren für den Zugang zu Rundfunk, Fernsehen und Internet wird entsprechend der Zahl der in der baulichen Einheit lebenden Personen ein Zuschlag von bei Vertragsschluss

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ € mtl.

in das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum einbezogen.

1. Das Entgelt für die beschriebenen Räumlichkeiten setzt sich demnach zurzeit wie folgt zusammen:

zahlweise Betrag

Wohnentgelt inkl.

Warmwasser-, Heizkosten- und

Betriebskostenpauschale[[12]](#footnote-12) monatlich €

Zuschläge[[13]](#footnote-13) bzw. zusätzliche Aufwendungen für:

- Möblierung[[14]](#footnote-14) der persönlich

genutzten Räumlichkeiten monatlich €

- Haushaltsstrom

- Instandhaltung[[15]](#footnote-15) der persönlich und

gemeinschaftlich

genutzten Räumlichkeiten monatlich €

- Ausstattung mit Haushaltsgroß-

geräten monatlich €

- Gebühren für Telekommunikation,

Zugang zu Rundfunk, Fernsehen

und Internet monatlich €

**Insgesamt monatlich** **€**

Das Entgelt für den persönlichen Wohnraum trägt der Kunde für das ihm überlassene Einzelzimmer in voller Höhe/das ihm überlassene Doppelzimmer zur Hälfte.[[16]](#footnote-16)

Die im Wohnentgelt enthaltenen Kosten der Warmwasser-, Heizkosten- und Betriebskostenpauschale sowie die aufgeführten Zuschläge, Aufwendungen und Gebühren mit Ausnahme des Möblierungszuschlags werden nach den tatsächlichen Kosten des Leistungserbringers, nach Aufteilung auf die Bewohnerflächen und die sog. „Fachleistungsflächen“, prospektiv kalkuliert und auf die Zahl der Bewohner der baulichen Einheit nach Anzahl der in einer baulichen Einheit lebenden[[17]](#footnote-17) Personen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Im Falle der vorübergehenden Abwesenheit des Kunden gelten die vorstehenden Regelungen zu den Leistungen und Entgelten fort. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts nach d) bleibt davon unberührt, da der Anbieter durch die Abwesenheit keine Aufwendungen erspart. Im Übrigen gilt § 15 dieser Vereinbarung.

**§ 5 Sonstige Regelungen zur Wohnraumüberlassung**

1. Der Leistungserbringer bzw. eine vom ihm beauftragte Person kann überlassene Räume nach Ankündigung nur aus wichtigem Grund betreten, um sich von deren Zustand zu überzeugen, wenn dies erforderlich scheint. Dies gilt vor allem, wenn die Vermutung besteht, dass notwendige Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen. Der Kunde ist rechtzeitig zu verständigen; er soll bei der Besichtigung möglichst zugegen sein.
2. Der Leistungserbringer und die Mitarbeitenden verpflichten sich, die Privatsphäre der Kunden in ihren Räumlichkeiten zu gewährleisten.
3. Die Aufstellung und Benutzung elektrischer Heiz- und Kochgeräte sowie sonstiger Geräte, von denen eine Gefahr ausgehen kann, durch den Kunden, bedürfen einer jederzeit widerruflichen Zustimmung des Leistungserbringers, der eine sicherheitstechnische Prüfung vornehmen lassen bzw. verlangen kann. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

**Teil 2 Fachleistung, Pflege und Entgelt**

**§ 6 Fachleistungen der Eingliederungshilfe und Entgelt**

1. Der Leistungserbringer erbringt für den Kunden Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur sozialen Teilhabe.

Das Leistungsangebot des Leistungserbringers richtet sich nach Maßgabe der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG im Saarland vom …. nach dem Leistungstyp gemäß der Anlage „Verzeichnis der Leistungstypen“ des Landesrahmenvertrages Saarland vom 01.07.2015“ aus der mit dem zuständigen Eingliederungsträger hierüber abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Der Leistungserbringer hat für den Übergangszeitraum eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung abgeschlossen über den folgenden Leistungstyp: *(hier Nennung des konkret vereinbarten Leistungstyps und Kurzbeschreibung der Zielgruppe des Leistungstyps und Leistungselemente im direkten Bereich gemäß der Anlage des Landesrahmenvertrages) Dies können sein*

*Leistungstyp E 8 (Wohnangebot für behinderte erwachsene Menschen)*

*Leistungstyp E 11 (Hilfen in Therapeutischen Wohngruppen mit externer Tagesstrukturierung)*

*Leistungstyp E 12 (Wohnangebote mit tagesstrukturierendem Angebot für seelisch behinderte Menschen)*

*Leistungstyp E 13 (Wohnangebote mit tagesstrukturierendem Angebot für Erwachsene mit langjährigen seelischen Behinderungen und/oder chronischen Suchtmittelabhängigkeiten, Betreuungs- und Förderschwerpunkte, insbesondere im Hinblick auf Mehrfachbehinderungen)*

1. Der Umfang der Fachleistungen, die dem Kunden erbracht werden, richtet sich nach dem Bewilligungsbescheid, basierend auf dem Gesamtplan sowie auf dem mit dem Kunden individuell vereinbarten Hilfeplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist. Der Abschluss dieser Vereinbarung setzt voraus, dass der individuelle Bedarf des Kunden mit den Inhalten des genannten Leistungstyps gedeckt werden kann. Auf die gesonderte Vereinbarung nach § 8 Absatz 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist, wird hingewiesen.

Die Fachleistung besteht aus den individuellen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele aus dem Gesamtplan und aus der Vorhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen. Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen fachleistungsspezifischen Flächen auch die betriebsnotwendige Ausstattung. Dies schließt deren Wartung und Instandhaltung ein.

1. Im Rahmen der Konzeption, der abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und der personellen und technischen Ausstattung leistet der Leistungserbringer Pflege nach § 103 SGB IX. Hilfsmittel im Sinne von § 31 sind nur insoweit Bestandteil der Leistung, als sie regelmäßig für unterschiedliche Personen genutzt werden und damit nicht als individuelle Hilfsmittel gelten. Individuelle Hilfsmittel sind nach dieser Vereinbarung nicht nur individuell angepasste Hilfsmittel, die ihrer Natur nach nur für den einzelnen Versicherten bestimmt sind, sondern darüber hinaus auch solche, die ausschließlich von einer leistungsberechtigten Person dauerhaft, aufgrund eines individuellen Bedarfs genutzt werden. Hat der Kunde Bedarf nach einem individuellen Hilfsmittel, unterstützt der Leistungserbringer die Antragstellung bei der zuständigen Kranken- oder Pflegeversicherung.

Im Bedarfsfall vermittelt der Leistungserbringer dem Kunden unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.

1. Häusliche Krankenpflege im Sinne von § 37 SGB V ist grundsätzlich nicht Inhalt der Leistungen. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden nur erbracht, soweit es sich um einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege handelt, die ausdrücklich keine medizinischen Fachkenntnisse erfordern und daher von jedem erbracht werden können. Dazu können in der Regel
2. die Gabe von Medikamenten in Tablettenform nach ärztlicher Anweisung,
3. das Messen des Blutdrucks oder des Blutzuckergehalts, nicht jedoch Insulininjektionen,
4. das An und Ausziehen von Thrombosestrümpfen,
5. das An- und Ablegen einfach zu handhabender Stützverbände,
6. das Einreiben mit Salben (soweit es sich nicht um schwierige Wundversorgung handelt) oder
7. die Verabreichung von medizinischen Bädern gehören[[18]](#footnote-18).

*Anwendungshinweis: eine mögliche Erweiterung dieser Auflistung kann im Rahmen der abzuschließenden Leistungsvereinbarung Wohnen erfolgen. Hierzu ist Näheres abzuwarten. Der Inhalt der abzuschließenden Leistungsvereinbarung Wohnen ist hier in den Vertrag aufzunehmen.*

Diese Maßnahmen werden nicht von dem Leistungserbringer als Leistung nach diesem Vertrag erbracht, wenn nennenswerte Infektions- oder Verletzungsgefahren oder eine Komplikationsgeneigtheit im Einzelfall bestehen. Insbesondere die Medikamentengabe ist nicht Leistung der Einrichtung, wenn die Beobachtung der Nebenwirkungen oder die Dosierung spezielle pharmakologische Kenntnisse voraussetzt (insbesondere bei Arzneimitteln, die dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen). Die Erbringung durch den Anbieter steht außerdem unter der Voraussetzung, dass sie mit § 4 Abs. 2 Pflegeberufegesetz zu vereinbaren ist.

Gemäß der diesem Vertrag zugrundeliegenden Übergangsvereinbarung gelten zur Berechnung des Entgelts zum Vertragsbeginn 01.01.2020 die bisher ermittelten Bedarfe und beschiedenen Leistungen der Eingliederungshilfe im zum 31.12.2019 bestehenden Umfang zunächst weiter. Das Entgelt für die Fachleistungen wird berechnet, in dem die bisherige Vergütung (Monatsbetrag) zuzüglich des Barbetrags und der Bekleidungspauschale zum Stand 31.12.2019 um die durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe festgesetzten durchschnittlichen angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für den angemessenen Wohnraum sowie den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 2 reduziert. Der sich so ergebende Monatsbetrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch 30,42 Tage dividiert, um den neuen Tagessatz zu erhalten.

1. Auf der Grundlage des § 5 der Übergangsvereinbarung wird kalendertäglich ein Überleitungszuschlag in Höhe von 0,86 € pro Platz erhoben.
2. Das so berechnete Leistungsentgelt für die Fachleistungen beträgt somit zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung

kalendertäglich €.

**Teil 3 Leistungen der Verpflegung und Hauswirtschaft**

*Anwendungshinweis: Was dem Kunden für die Warenwerte in Rechnung gestellt werden kann, ist der Höhe nach insoweit begrenzt, dass diesem von dem Regelsatz nach Abzug des Warenwertes noch ein ausreichender Betrag zur persönlichen Verfügung verbleiben muss. Dieser Betrag, der gem. § 121 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX in den Gesamtplan aufzunehmen ist, sollte jedenfalls nicht geringer sein, als der derzeitige Barbetrag zur persönlichen Verfügung nebst der Bekleidungspauschale.*

*Durch die Bezugnahme auf den Landesrahmenvertrag Saarland nach § 79 Absatz 1 SBG XII vom 01.07.2015 wird durch den dort in § 7 festgelegten Inhalt der Grundleistung „Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken“ und „Reinigung und Pflege der hauseigenen und – im vollstationären Bereich – der persönlichen Wäsche einschließlich Desinfektion“ im vorliegenden Zusatzvertrag von einer entsprechenden Vollversorgung ausgegangen. Sofern hiervon abgewichen wird, muss das Muster entsprechend geändert werden.*

**§ 7 Leistungen zur Verpflegung und Hauswirtschaft und Entgelte**

1. Die Regelung zur Verpflegung und Hauswirtschaft umfasst lediglich die Sachkosten für den Einkauf von Lebensmitteln und Hauswirtschaftsmitteln. Dienstleistungen wie die (gemeinsame) Zubereitung von Mahlzeiten, die Reinigung etc. sind Gegenstand des Teils 2 zur Fachleistung.
2. Der Leistungserbringer stellt die Lebensmittel und Getränke (unabhängig davon, dass sie im Rahmen der Leistungen nach Teil 2 ggfs. gemeinsam mit dem Kunden unter Berücksichtigung seiner Wünsche eingekauft werden) in einem Umfang zur Verfügung, die die Versorgung mit Frühstück, Mittagessen, Abendessen und einer Zwischenmahlzeit ermöglichen. Getränke (Kaffee, Tee, Mineralwasser, einfache Säfte) werden für eine ganztägige Versorgung zur Verfügung gestellt.

Lebensmittel für die Zubereitung von Schonkost oder Diätnahrung werden im Falle einer entsprechenden ärztlichen Anordnung bereitgestellt. Für Kunden, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, erhöht sich die Pauschale in dem Umfang, wie ein Anspruch auf einen Mehrbedarf gem. § 30 Abs. 5 SGB XII besteht.

1. Der Leistungserbringer stellt die erforderlichen Hauswirtschaftsmittel für die Reinigung sowie Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen zur Verfügung[[19]](#footnote-19).

Das Entgelt für die Sachkosten der Verpflegung beträgt bei Vertragsschluss

monatlich €[[20]](#footnote-20)

bzw.

kalendertäglich €.

Die Angaben verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.[[21]](#footnote-21)

Besucht der Kunde an Werktagen eine WfbM oder ein vergleichbares tagesstrukturierendes Angebot, reduziert sich die Pauschale auf

monatlich €[[22]](#footnote-22)

bzw.

kalendertäglich €.

Das Entgelt für die Sachkosten der Hauswirtschaftsmittel beträgt bei Vertragsschluss

monatlich €[[23]](#footnote-23)

bzw.

kalendertäglich €.

Die Angaben verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.[[24]](#footnote-24)

**§ 8 Sonstige Leistungen**

Der Kunde kann über die vorstehend genannten Leistungen hinaus auf eigene Rechnung weitere Leistungen in Anspruch nehmen. Will der Kunde davon Gebrauch machen, wird eine gesonderte Vereinbarung über die sonstigen Leistungen geschlossen. Die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses angebotenen sonstigen Leistungen ergeben sich aus Anlage X.

**Teil 4 Gesamtentgelt**

### § 9 Gesamtentgelt, Fälligkeit, Sicherheitsleistung, Entgeltanpassung

1. Das Gesamtentgelt setzt sich derzeit zusammen aus:

Überlassung von Wohnraum (Teil 1):

monatlich €

bzw.

kalendertäglich €

Entgelt Fachleistungen (Teil 2):

monatlich €

bzw.

kalendertäglich €

Entgelt Verpflegung, Hauswirtschaft (Teil 3):

monatlich €

bzw.

kalendertäglich €

Die Angaben zu Teil 3 verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.[[25]](#footnote-25)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Gesamtentgelt**

**monatlich €**

**bzw.**

**kalendertäglich €**

*Anwendungshinweis: Durch das Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17.10.2019 wurde in § 113 SGB IX folgender Absatz 5 eingefügt:*

*„In besonderen Wohnformen des §42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Kapitel 8 ist anzuwenden.“*

*Mit dieser Regelung wurde eine Anspruchsgrundlage geschaffen für die Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII, welche die 125-Prozent-Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 5 SGB XII übersteigen. In diesem Fall umfassen damit die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen; ein Ermessensspielraum des Eingliederungshilfeträgers besteht dann nicht.*

*Um diesen Anspruch des Leistungsberechtigten im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zu dokumentieren und festzuschreiben, wird an dieser Stelle ausgehend von den Gesamtkosten der Unterkunft nochmals klargestellt, welcher Betrag der Grundsicherungsträger maximal zu übernehmen hat. Zugleich erhält der Kunde einen Nachweis über die Höhe des Anspruchs gemäß § 113 Absatz 5 SGB XII. Es handelt sich bei den die Grenze der 125-% übersteigenden Wohnkosten um „unechte Fachleistungen“. In diesem Sinne wird der folgende Passus nicht in Teil 1 oder Teil 2 eingefügt, sondern als Zusatz im Kontext „Gesamtentgelt“:*

Das Entgelt gemäß Teil 1 für die Nutzung der beschriebenen Räumlichkeiten wird bei entsprechender Anspruchsberechtigung vom Träger der Grundsicherung zu einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_ € monatlich (§ 42a Absatz 5 SGB XII) übernommen.

Im Falle eines diesen Betrag übersteigenden Betrages (sog. unechte Fachleistung) trägt der Eingliederungshilfeträger einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ € monatlich (§ 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII in Verbindung mit § 113 Absatz 5 SGB IX)[[26]](#footnote-26).

Die täglichen Entgelte sind auf Grundlage eines durchschnittlichen Monats mit 30,42 Tagen berechnet.

1. Soweit das Entgelt für Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 sowie ggfs. der Eingliederungshilfeanteil am Gesamtentgelt für Wohnraum nach § 113 Absatz 5 SGB IX vom Leistungserbringer direkt mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgerechnet werden kann, verringert sich die Zahlungsverpflichtung des Kunden. Der Kunde wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert. Bei Beziehern von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung) wird zur Vereinfachung und Sicherstellung des regelmäßigen Zahlungseingangs die Beantragung einer Direktzahlung der Kosten der Unterkunft durch den Sozialhilfeträger an den Leistungserbringer empfohlen. Soweit dies der Fall ist, verringert sich die Zahlungsverpflichtung des Kunden um die Zahlungen des Sozialhilfeträgers an den Leistungserbringer. Soweit der Kunde Selbstzahler ist bzw. soweit das Entgelt nicht vollständig dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe gegenüber abrechnen kann, hat der Kunde das Entgelt selbst zu zahlen.
2. Das Gesamtentgelt ist jeweils am dritten Werktag eines Monates fällig.
3. Soweit der Kunde sonstige Leistungen nach § 8 in Anspruch nimmt, tritt das für diese vereinbarte Entgelt hinzu. Es wird jeweils zum Ende eines Kalendermonats abgerechnet und ist dann am dritten Werktag des übernächsten Monats zur Zahlung fällig.

Das von dem Kunden zu tragende Entgelt ist auf das Konto des Leistungserbringers

xxx……………………………………………………………………………………………………………………………………….

BIC:………………………………………………………………………………………………………………………………………

IBAN:……………………………………………………………………………………………………………………………………

einzuzahlen. Der Tag der Überweisung gilt als Zahltag. Zur Vermeidung eines Zahlungsverzuges wird dem Kunden empfohlen, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Erfolgt die Zahlung abweichend von Satz 1 über das SEPA-Basislastschriftverfahren durch Einzug vom Konto des Kunden, erhält dieser mit der Rechnung eine Vorabinformation zum Lastschrifteinzug spätestens fünf Werktage vor dem Fälligkeitstermin.

*Anwendungshinweis: Mit Gesetz zur Änderung des SGB IX und des SGB XII vom 17.10.2019 wurde in § 14 Absatz 4 WBVG ein Satz 2 eingefügt, wonach der Unternehmer für die Überlassung von Wohnraum keine Sicherheiten nach §14 Absatz 1 WBVG verlangen kann, wenn das geschuldete Entgelt durch Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an den Unternehmer geleistet wird. Die Option der Direktzahlung ist unter Absatz 2) im Vertrag angelegt. Auf die Formulare in Anlage 2 betreffend die erforderliche Einwilligung des Kunden wird hingewiesen. Wird von der Option der Direktzahlung Gebrauch gemacht, wird die der Direktzahlung zugrundeliegende Einwilligung als Anlage 2 hier aufgeführt, als solche diesem Vertrag beigefügt und der nachfolgende Absatz 5) gestrichen.*

1. Der Kunde verpflichtet sich zu einer Sicherheitsleistung in Höhe des zweifachen Entgeltes für die Überlassung Wohnraum nach Teil 1 dieses Vertrages, mithin in Höhe von \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €.

Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Kunden wie folgt erbracht werden:

1. durch Zahlung einer Barkaution in der genannten Höhe an den Leistungserbringer. Die Barkaution kann in drei gleichen monatlichen Teilleistungen erbracht werden. Die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Leistungserbringer hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für jeden Kunden einzeln bei einem Kreditinstitut zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, dem Kunden zu und erhöhen die Sicherheit.

oder

1. durch Hergabe einer selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank, Sparkasse oder Volksbank mit Geschäftssitz in der Bundesrepublik im Anwendungsbereich des Gesetzes über das Kreditwesen oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die Bürgschaft hat den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 772 BGB) und der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§ 771 BGB) vorzusehen, letzteren jedoch nur, soweit die Gegenansprüche nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
2. Der Leistungserbringer gibt dem Kunden bei Beendigung dieses Vertrages und nach Räumung des Wohnraums die Mietsicherheit – im Falle der Barkaution unter Einschluss der Zinsen - zurück, soweit gegen den Kunden keine Ansprüche aus diesem Vertrag mehr bestehen oder zu erwarten sind.

**Teil 5 Weitere vertragliche Pflichten**

**§ 11 Mitwirkungspflichten des Kunden**

1. Der Kunde ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge (insbesondere nach dem SGB IX und dem SGB XII) zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Der Leistungserbringer wird den Kunden dabei auf Wunsch beraten.

Der Kunde bzw. dessen handlungsbevollmächtigte Vertretungsperson wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass - falls die monatlichen Einkünfte und das vorhandene Vermögen des Kunden für das zu entrichtende Entgelt nicht ausreichend sind – er bzw. seine handlungsbevollmächtigte Vertretungsperson beim zuständigen Träger der Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe rechtzeitig, d.h. vor Leistungsbeginn einen Antrag auf Gewährung von Sozialleistungen stellen muss. Dabei ist zu beachten, dass der Sozialhilfeträger und der Träger der Eingliederungshilfe keine Hilfe für die Vergangenheit leisten.

1. Soweit der Kunde eine kostenaufwändige Ernährung, insbesondere regelmäßig Schonkost oder Diätnahrung, in Anspruch nimmt, verpflichtet er sich, auf Anfrage des Leistungserbringers einen Antrag auf Mehrbedarf gegenüber dem zuständigen Träger der Sozialhilfe (§ 30 Abs. 5 SGB XII) zu stellen.

**§ 12 Aufrechnung und Zurückbehaltung**

Gegen Forderungen eines Vertragspartners aus diesem Vertrag kann der andere Vertragspartner auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Gegenüber den Forderungen eines Vertragspartners aus diesem Vertrag steht dem anderen Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus diesem Vertrag zu, und zwar nur dann, wenn der Anspruch, auf den das Recht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**§ 13 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs**

1. Verändert sich der Bedarf des Kunden nach Fachleistungen der Eingliederungshilfe oder nach körperbezogenen Pflegemaßnahmen bzw. pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, bietet der Leistungserbringer die entsprechend angepassten notwendigen Leistungen an.
2. Allerdings kann der Leistungserbringer in einigen Fallgruppen den entstehenden Bedarf nicht erfüllen. Aus der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG, die diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt ist, ergibt sich, in welchen Fällen eine Anpassung der Leistungen an einen veränderten Bedarf ausgeschlossen ist.
3. Das angepasste Entgelt muss in jedem Fall der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung entsprechen. Die Anpassung nach Absatz 1) ist bei entsprechender Feststellung durch Bewilligungsbescheid des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe zu dem darin festgelegten Zeitpunkt zulässig, wenn der Leistungserbringer vorab die Anpassung gegenüber dem Kunden schriftlich angezeigt und begründet hat. In der Begründung sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Eine Erhöhung des Entgelts wird frühestens sieben Tage nach Zugang des Anpassungsverlangens bei dem Kunden wirksam, auch wenn im Bewilligungsbescheid ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird. Der Kunde verpflichtet sich, den Leistungserbringer unverzüglich über den Inhalt eines neuen Bewilligungsbescheides zu informieren.

**§ 14 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage**

1. Der Leistungserbringer kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und das erhöhte Entgelt sowie die Erhöhung selbst angemessen sind. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen (dies sind insbesondere die Kosten der Anschaffung oder der Pacht bzw. Miete des Gebäudes, der Außenanlagen, der technischen Anlagen und der Ausstattung der Einrichtung unter Einschluss der Kapitalkosten, die Kosten der Instandhaltung sowie Miete, Pacht oder Erbbauzinsen für das Grundstück) sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Betriebs notwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden. Mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarte oder von der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX festgesetzte Entgelte und Entgelterhöhungen entsprechen den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX) und sind nach § 127 SGB IX für alle Träger der Eingliederungshilfe verbindlich. Daher besteht ein Anspruch auf Zustimmung zur Entgelterhöhung, wenn die geänderten Entgelte der Vereinbarung entsprechen.
2. Der Leistungserbringer hat dem Kunden eine beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss der Leistungserbringer unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen. Der Kunde schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Der Kunde erhält rechtzeitig Gelegenheit, die Angaben des Leistungserbringers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.
3. Setzt die Schiedsstelle gem. § 133 SGB IX eine Entgelterhöhung fest, kann der Leistungserbringer die Entgelterhöhung nach Absatz a) vom Kunden ab dem von der Schiedsstelle für die Erhöhung festgesetzten Zeitpunkt verlangen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anforderungen an die Mitteilung und Begründung der beabsichtigten Erhöhung eingehalten wurden. Bei Einhaltung der Voraussetzungen nach Absatz a) und b) besteht Anspruch des Leistungserbringers auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.
4. Ermäßigungen der bisherigen Entgelte werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem die Absenkung mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbart ist oder durch die Schiedsstelle gem. § 133 SGB IX festgesetzt wird.

**§ 15 Abwesenheit**

Anwendungshinweis: Gemäß § 7 Absatz 5 WBVG muss der Leistungserbringer, soweit der Verbraucher länger als drei Tage abwesend ist, sich den Wert der dadurch ersparten Aufwendungen auf seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen. Im Vertrag kann eine Pauschalierung des Anrechnungsbetrags vereinbart werden.

Da bei vorübergehender Abwesenheit jedenfalls eine Kürzung der Kosten der Unterkunft nicht dem Willen beider Vertragspartner entsprechen wird, ist die vergütungsrelevante Regelung aus der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung aufzunehmen.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Kunden gilt gemäß der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung Folgendes: (Ergänzung nach Maßgabe der abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung)

**§ 16 Kündigung durch den Kunden**

1. Der Kunde kann diesen Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem der Leistungserbringer die Erhöhung des Entgelts verlangt.
2. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Kunde jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird ihm erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung dieses Vertrages ausgehändigt, kann er auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
3. Der Kunde kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

Hat der Leistungserbringer im Falle der Kündigung nach Absatz 3) den Kündigungsgrund zu vertreten, ist er dem Kunden auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Der Kunde kann den Nachweis eines angemessenen Leistungsersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Satz 1 auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.

**§ 17 Kündigung durch den Leistungserbringer**

1. Der Leistungserbringer kann diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
2. der Leistungserbringer den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung dieses Vertrages für den Anbieter eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
3. der Leistungserbringer eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
   * + 1. der Kunde eine vom Leistungserbringer angebotene Anpassung der Leistungen an einen veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht annimmt oder
       2. der Leistungserbringer eine Anpassung der Leistungen aufgrund der gesonderten Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG gemäß Anlage 1 dieses Vertrages nicht anbietet

und dem Leistungserbringer deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

1. der Kunde seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Leistungserbringer die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder
2. der Kunde
3. für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
4. in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Entgelterhöhung ist ausgeschlossen.

1. Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Absatz 1) Buchstabe b) nur kündigen, wenn er zuvor dem Kunden gegenüber sein Angebot zur Anpassung der Leistungen an einen veränderten Betreuungs- oder Pflegebedarf unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der angepassten Angebote durch den Kunden nicht entfallen ist.
2. Der Leistungserbringer kann aus dem Grund des Absatzes 1) Buchstabe d) nur kündigen, wenn es zuvor dem Klienten unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Kunde in den Fällen des Absatzes 1) Buchstabe d) mit der Entrichtung des Entgelts in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Leistungserbringer vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Leistungserbringer bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
3. In den Fällen des Absatzes 1) Buchstaben b) bis d) kann der Leistungserbringer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist die Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
4. Hat der Leistungserbringer nach Absatz 1) Buchstabe a) gekündigt, so hat er dem Kunden auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungsersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

**§ 18 Vertragsende**

1. Der Vertrag endet durch Kündigung oder aufgrund einvernehmlicher Aufhebung dieses Vertrages. Er endet außerdem mit dem Tod des Kunden.
2. Bei Vertragsende ist der Wohnraum geräumt und mit allen überlassenen Schlüsseln zurückzugeben. Bei schuldhafter, vertragswidriger Abnutzung des Wohnraums durch den Kunden trägt dieser die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung.
3. Ist der Kunde aus der Einrichtung ausgezogen, hat aber den ihm überlassenen Wohnraum bei Vertragsende nicht von den von ihm eingebrachten Gegenständen geräumt, ist der Leistungserbringer nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Räumung und Einlagerung dieser Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, vom Kunden zu tragen. Befindet sich der Kunde mit der Räumung in Verzug und kann der Leistungserbringer aus diesem Grund nachweislich einen Vertrag über die Überlassung mit Wohnraum mit einem dritten Interessenten nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt schließen, ist der Kunde zum Ersatz des dem Leistungserbringer daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dieser Schaden besteht in der Regel im Entgelt für die Überlassung von Wohnraum nach Teil 1 dieses Vertrages, das dem Anbieter in der Zeit zwischen Eintritt des Verzugs und der Räumung entgeht.
4. Bei Beendigung des Vertrages im Falle des Ablebens des Kunden muss der Leistungserbringer dem Rechtsnachfolger bzw. einer nach Absatz 5) bevollmächtigten Person eine angemessene Frist zur Räumung des Wohnraums setzen. Erfolgt die Räumung nicht innerhalb dieser Frist, ist der Leistungserbringer berechtigt, nach deren Ablauf die Räumung und Einlagerung der vom Kunden eingebrachten Gegenstände zu veranlassen. Die Kosten der Räumung und Einlagerung sind, soweit sie objektiv erforderlich sind, Nachlassverbindlichkeiten. Vereinbarungen zwischen den Rechtsnachfolgern des Kunden und dem Leistungserbringer über eine längere Überlassung des Wohnraums sind jederzeit möglich. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Ist dem Leistungserbringer kein Rechtsnachfolger bekannt und keine Person nach Absatz 5) vom Kunden bevollmächtigt worden, ist eine Fristsetzung entbehrlich.
5. Der Leistungserbringer ist berechtigt, die bei Vertragsende zurückgelassenen Gegenstände des Kunden ungeachtet einer letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge an folgende Person/en auszuhändigen, mit der / denen auch die Endabrechnung aus dem Vertrag vorgenommen werden darf (Name, Anschrift, Telefon):

………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………………

Der Kunde bevollmächtigt die oben genannte/n Person/en, die zurückgelassenen Gegenstände in Besitz zu nehmen und zu verwahren. Sind mehrere Personen benannt, ist jede von ihnen dem Leistungserbringer gegenüber zur Entgegennahme der Gegenstände und Vornahme der Endabrechnung befugt.

Datum ................................ ........................................................................

Kunde

bzw. gesetzlicher Betreuer / Bevollmächtigter

**§ 19 Verbraucherstreitschlichtung**

An dem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus diesem Vertrag nimmt die Einrichtung teil/grundsätzlich nicht teil und ist auch hierzu nicht verpflichtet[[27]](#footnote-27). Die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

[www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de)

[mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de)

Tel.: 07851/7957940

Fax: 07851/7957941

**§** **20 Widerrufsbelehrung**

Der Kunde hat gemäß § 312g BGB das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Zur Ausübung des Widerrufsrechts bedarf es einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Telefon, ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder e-mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen. In der Erklärung muss enthalten sein

* der Name und die Anschrift des Kunden
* Der Name und die Anschrift der Einrichtung
* Unterschrift des Kunden (nur bei Mitteilung auf Papier)

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

**Folgen des Widerrufs**

Wenn dieser Vertrag widerrufen wird, hat die Einrichtung alle Zahlungen, die sie vom Kunden erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Einrichtung eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet die Einrichtung dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunde wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunde wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen vor Ablauf der Widerrufsfrist fortgesetzt werden sollen, so hat er der Einrichtung Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung zu zahlen. Grundlage für die Berechnung des Wertersatzes sind die vertraglich vereinbarten Entgelte.

**Erklärung**

Ich habe die Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis genommen.

Datum ................................ ........................................................................

Kunde

bzw. gesetzlicher Betreuer / Bevollmächtigter

**§ 21 Salvatorische Klausel**

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

**§ 22 Anlagen**

Dieser Vereinbarung sind folgende Anlagen beigefügt, die Vertragsbestandteil sind:

**Anlage 1**: Vereinbarung nach § 8 Absatz 4 WBVG

**Anlage 2**: Einwilligung des Kunden zur Direktzahlung

Ort, Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Unterschrift

Leistungserbringer Kunde

bzw. gesetzlicher Betreuer/

Bevollmächtigter

*Anwendungshinweis: Die Verwendung einer gemäß § 8 Absatz 4 WBVG möglichen gesonderten Vereinbarung von Leistungsausschlüssen dient dazu, die grundsätzlich bestehende Versorgungsgarantie bei Vertragsschluss einzugrenzen. Die Möglichkeit des Leistungserbringers, seinen Leistungsumfang zum Beispiel hinsichtlich besonderer Krankheitsbilder eines Personenkreises zu begrenzen, ist vor dem Hintergrund der Aufnahme- und Leistungspflicht gemäß § 123 Absatz 4 SGB IX zu sehen. Dementsprechend muss sich ein Leistungsausschluss im Inhalt der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung widerspiegeln.*

**Anlage 1**

**Vereinbarung gemäß § 8 Absatz 4 WBVG zum Wohn- und Betreuungsvertrag vom**

............................................................

Name, Vorname des Kunden

**Leistungsanpassungsausschlüsse**

Der Leistungserbringer bietet die soziale Teilhabe der von Behinderung betroffenen Menschen in geeigneter Wohnform an. Die Aufnahme des Kunden setzt voraus, dass das Angebot des Leistungserbringers als Eingliederungshilfe für den Kunden geeignet ist. Bei einer Änderung des Teilhabe- und/oder Pflegebedarfs bietet der Leistungserbringer dem Kunden grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen an.

Eine Anpassung ist nur in dem Umfang möglich, der von der Leistungs- und Entgeltvereinbarung des Leistungserbringers mit dem Träger der Eingliederungshilfe umfasst ist.

* Erfordert der geänderte individuelle Bedarf eine Betreuung, die unterhalb des vertraglich nach § 125 SGB IX vereinbarten Umfangs des Leistungserbringers liegt und erfolgt deshalb durch den Träger der Eingliederungshilfe keine Bewilligung für das Angebot des Leistungserbringers, ist eine Anpassung der Leistung ausgeschlossen.
* Gleiches gilt, wenn der geänderte Bedarf mit den in der Leistungs- und Entgeltvereinbarung vereinbarten Leistungen nicht mehr gedeckt werden kann.

Des Weiteren ist der Leistungserbringer aufgrund seiner konzeptionellen, personellen und räumlichen Ausgestaltung nicht darauf eingerichtet, Menschen mit bestimmten Krankheits-, Behinderungs- und Symptombildern zu versorgen. Hierzu gehören:

* Eigen- und fremdgefährdendes Verhalten in besonderer Ausprägung
* Weglauftendenzen in Verbindung mit Desorientierung und unzureichender Verkehrs-sicherheit (sofern technische und zusätzliche personelle Maßnahmen nicht ausreichen oder nicht bedarfsgerecht refinanziert werden)
* Vorliegen des Bedarfs einer geschlossenen Unterbringung
* Akute Suchtmittelabhängigkeit
* Sexuell übergriffiges Verhalten
* Ausgeprägtes delinquentes Verhalten
* Pyromanische Neigungen
* Erhöhte Pflegebedarfe aufgrund von Wachkoma, apallischem Syndrom oder „Phase F“
* Erhöhte Pflegebedarfe aufgrund von intervallweiser oder andauernder Beatmungsbedürftigkeit oder aufgrund der Notwendigkeit laufender Beaufsichtigung zur medizinisch-pflegerischen Intervention bzw. Vorliegen eines so erheblichen Pflegebedarfs, dass der Einsatz von Pflegefachkräften sowie spezieller Hilfsmittel für die Behandlung und Pflege dauerhaft erforderlich ist

Die Ausschlüsse müssen erfolgen, weil in den vorgenannten Fällen die erforderliche fach- und sachgerechte Betreuung nicht zum Leistungsangebot der Einrichtung gehört, von den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe nicht refinanziert wird und/ oder die Sicherheit der Mitbewohner und Mitarbeitenden in nicht vertretbarer Weise gefährdet werden kann.

**Die Pflicht des Leistungserbringers, in den oben aufgeführten Fällen eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.**

............................................. .....................................................................

Ort/ Datum Unterschrift des Kunden

....................................................................

Unterschrift des gesetzl. Betreuers/ Bevollmächtigten

**Anlage 2- Teil 1**

**Einwilligung zur Direktzahlung der Kosten der Unterkunft und Heizung**

Name, Vorname des Kunden\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geburtsdatum\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kontaktdaten des rechtlichen Betreuers bzw. des Bevollmächtigten\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Einverständnis zur Direktüberweisung der Kosten der Unterkunft und Heizung

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Bezeichnung des zuständigen Kostenträgers) die mir zustehenden Sozialhilfeleistungen für Aufwendungen für Unterkunft und Heizung direkt an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Leistungserbringers) überweist:

Daten des Trägers/der Einrichtung:

Name des Trägers bzw. der Einrichtung\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ, Ort\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Direktzahlung soll auf das folgende Konto des Trägers bzw. der Einrichtung überwiesen werden:

Name des Geldinstituts:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

IBAN:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

BIC:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Verwendungszweck:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Direktzahlung soll ab dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_aufgenommen werden.

Sollte mein Anspruch auf die entsprechenden Grundsicherungsleistungen niedriger sein als die geschuldeten Kosten für die Wohnraumüberlassung, werde ich den Teil der oben genannten Kosten, der nicht durch die Sozialhilfe gedeckt wird, selbst an den vorgenannten Leistungserbringer bezahlen.

Ja Nein

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenverarbeitung statt. Die Widerrufserklärung ist an den ……… Anschrift des Grundsicherungsträgers einfügen zu richten. Mein Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ich widersprochen habe. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig (Einwilligungserklärung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift des Kunden oder des Betreuers / gesetzlichen Vertreters

**Anlage 2 Teil 2**

**Einwilligung zur Übermittlung von Grundsicherungsbescheiden**

Name, Vorname des Leistungsberechtigten\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geburtsdatum\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kontaktdaten des rechtlichen Betreuers bzw. des Bevollmächtigten\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Einverständnis zur Übermittlung von Grundsicherungsbescheiden**

Ich bin damit einverstanden, dass der Träger der Grundsicherung Kopien der mir zugehenden Bescheide unmittelbar an den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Leistungserbringers) übersendet.

Ja Nein

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenverarbeitung statt. Die Widerrufserklärung ist an den ……… Anschrift des Grundsicherungsträgers einfügen zu richten. Mein Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ich widersprochen habe. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig (Einwilligungserklärung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift des Kunden oder des Betreuers / gesetzlichen Vertreters

**Anlage 2 Teil 3**

**Einwilligung zur Direktzahlung des Regelsatzes für die Lebensunterhaltsleistungen und in die Barmittelverwaltung durch die Einrichtung**

Name, Vorname des Leistungsberechtigten\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Geburtsdatum\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Kontaktdaten des rechtlichen Betreuers bzw. des Bevollmächtigten\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Einverständnis zur Direktzahlung des Regelsatzes für die Lebensunterhaltsleistungen und in die Barmittelverwaltung durch die Einrichtung**

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass der zuständige Grundsicherungsträger folgende zustehende Beträge direkt an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Bezeichnung des Leistungserbringers) überweist:

**Zutreffendes bitte ankreuzen:**

im Gesamtplan vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_ ausgewiesener Barbetrag in Höhe von derzeit \_\_\_\_\_\_\_\_ Euro zum Zweck der von mir vereinbarten treuhänderischen Barmittelverwaltung durch die Einrichtung,

Geldleistung für anerkannte Mehrbedarfe, die von der Einrichtung erbracht werden, in Höhe von derzeit\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro,

Bekleidungspauschale gemäß § 27b Absatz 3 SGB XII in Höhe von derzeit \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro.

Daten des Trägers/der Einrichtung:

Name des Trägers bzw. der Einrichtung\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ, Ort\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Direktzahlung soll auf das folgende Konto des Trägers bzw. der Einrichtung überwiesen werden:

Name des Geldinstituts:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

IBAN:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

BIC:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Verwendungszweck:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Die Direktzahlung soll ab dem \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_aufgenommen werden.

Sollte mein Anspruch auf die entsprechenden Grundsicherungsleistungen niedriger sein als die der Einrichtung geschuldeten Kosten, werde ich den Teil der oben genannten Kosten, der nicht durch die Grundsicherung gedeckt wird, selbst an den vorgenannten Leistungserbringer bezahlen.

Ja Nein

Mir ist bekannt, dass ich diese Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen widerrufen kann. Im Falle des Widerrufs findet keine weitere Datenverarbeitung statt. Die Widerrufserklärung ist an den ……… Anschrift des Grundsicherungsträgers einfügen zu richten. Mein Widerruf gilt allerdings erst ab dem Zeitpunkt, zu dem ich widersprochen habe. Er hat keine Rückwirkung. Die Verarbeitung meiner Daten bis zu diesem Zeitpunkt bleibt rechtmäßig (Einwilligungserklärung nach Art. 6 Abs. 1a DSGVO).

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift des Kunden oder des Betreuers / gesetzlichen Vertreters

1. Besondere Wohnformen gem. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII [↑](#footnote-ref-1)
2. Im Folgenden wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur diese Form verwendet. [↑](#footnote-ref-2)
3. Gemäß § 4 Absatz 1 WBVG wird ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung einer Befristung ist zulässig, wenn die Befristung den Interessen des Verbrauchers nicht widerspricht. Ist die vereinbarte Befristung nach Satz 2 unzulässig, gilt der Vertrag für unbestimmte Zeit, sofern nicht der Verbraucher seinen entgegenstehenden Willen innerhalb von 2 Wochen nach Ende der vereinbarten Vertragsdauer dem Unternehmer erklärt. [↑](#footnote-ref-3)
4. Nichtzutreffendes bitte streichen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Der Anwendungsbereich des WBVG ergibt sich aus den §§ 1 und 2 WBVG. [↑](#footnote-ref-5)
6. BGH, Urteil vom 18.12.2002 – XII ZR 253/01 [↑](#footnote-ref-6)
7. Nichtzutreffendes bitte streichen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Nicht Zutreffendes bitte streichen. [↑](#footnote-ref-8)
9. Streichen, falls noch nicht möglich [↑](#footnote-ref-9)
10. Dieser Satz trägt der Auslegungshilfe des BMAS vom 10.04.2019 (Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII) Rechnung. [↑](#footnote-ref-10)
11. Nicht berücksichtigt werden hier Kosten für die Möblierung der Gemeinschaftsflächen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Hier wird unterstellt, dass Gemeinschaftswohnformen nicht unter die HeizkostenVO gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 HeizKV fallen. [↑](#footnote-ref-12)
13. Die nachfolgenden Zuschläge und zusätzlichen Aufwendungen sind nur zu benennen, soweit sie gesondert neben dem Wohnentgelt geltend gemacht werden und dienen des Nachweises zusätzlicher Kosten gem. § 42a Abs. 5 S. 6 SGB XII [↑](#footnote-ref-13)
14. Der Möblierungszuschlag wird individuell je nach Leistungsumfang vereinbart. [↑](#footnote-ref-14)
15. Kann für die Möbel in persönlich genutzten Räumlichkeiten nicht zusätzlich neben dem Möblierungszuschlag geltend gemacht werden [↑](#footnote-ref-15)
16. Nichtzutreffendes bitte streichen. [↑](#footnote-ref-16)
17. Zur Auslegung dieses Begriffs ist das BMAS Papier, Seite 12, zu den Kosten der Unterkunft, heranzuziehen. Es sollte jedoch mit dem Kostenträger geklärt werden, ob in diesem Sinne zu verfahren ist und von einer durchschnittlichen bzw. maximalen Belegung ausgegangen werden kann. [↑](#footnote-ref-17)
18. Bei dieser Aufzählung handelt es sich um Maßnahmen der einfachsten Behandlungspflege gemäß der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. [↑](#footnote-ref-18)
19. Durch die Trennung der Fachleistung von den existenzsichernden Leistungen erhält der Bewohner den Regelsatz für die existenzsichernden Leistungen. Im Regelsatz sind anteilig auch Gelder für Bettwäsche, Handtücher und Waschlappen enthalten. Entsprechend wird ab 2020 die Versorgung mit diesen Gütern nicht mehr über die Fachleistung finanziert. Sofern der Anbieter dies zur Verfügung stellen will, muss dieser wissen, dass er hierfür gegenüber dem Kostenträger Eingliederungshilfe diese Kosten nicht refinanziert erhält. [↑](#footnote-ref-19)
20. Berechnet auf der Grundlage eines durchschnittlichen Monats von 30,42 Tagen. [↑](#footnote-ref-20)
21. Bei Abfassung des Vertrages steht noch nicht fest, ob es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt oder diese von der Umsatzsteuer befreit werden wird. Sollte die Leistung umsatzsteuerbefreit werden, wird das Entgelt entsprechend ermäßigt. [↑](#footnote-ref-21)
22. Berechnet auf der Grundlage eines durchschnittlichen Monats von 30,42 Tagen. [↑](#footnote-ref-22)
23. Berechnet auf der Grundlage eines durchschnittlichen Monats von 30,42 Tagen. [↑](#footnote-ref-23)
24. Bei Abfassung des Vertrages steht noch nicht fest, ob es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt oder diese von der Umsatzsteuer befreit werden wird. Sollte die Leistung umsatzsteuerbefreit werden, wird das Entgelt entsprechend ermäßigt. [↑](#footnote-ref-24)
25. Bei Abfassung des Vertrages steht noch nicht fest, ob es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt oder diese von der Umsatzsteuer befreit werden wird. Sollte die Leistung umsatzsteuerbefreit werden, wird das Entgelt entsprechend ermäßigt. [↑](#footnote-ref-25)
26. Zur Erläuterung für den Kunden: Dieser Betrag betrifft den Anteil des Entgelts für Wohnraum, der oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42 Absatz 6SGB XII liegt und auf Antrag und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen ist. [↑](#footnote-ref-26)
27. Nicht Zutreffendes streichen. [↑](#footnote-ref-27)